

(MA I – 477/2005.)

**Beschluss des Stadtsenates vom 19. September 2006,
Pr.Z. 03432-2006/0001-GIF**

Änderung der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994

Artikel I

Die Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 wird wie folgt geändert:

1. Im Schema I, Verwendungsgruppe 3P, Abschnitt B, Z 3, wird die Wortfolge „Kindergartenhelfer/Kindergartenhelferinnen, nach fünfjähriger Verwendung als Kindergartenhelfer/Kindergartenhelferin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3“ durch die Wortfolge „Kindergartenassistenten/Kindergartenassistentinnen, nach fünfjähriger Verwendung als Kindergartenassistent/Kindergartenassistentin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3“ ersetzt.
2. Im Schema I, Verwendungsgruppe 3, Abschnitt B, Z 4, wird die Wortfolge „Kindergartenhelfer/Kindergartenhelferinnen, nach sechsjähriger Verwendung als Kindergartenhelfer/Kindergartenhelferin“ durch die Wortfolge „Kindergartenassistenten/Kindergartenassistentinnen, nach sechsjähriger Verwendung als Kindergartenassistent/Kindergartenassistentin“ ersetzt.
3. Im Schema I, Verwendungsgruppe 4, Abschnitt B, wird der Ausdruck „Kindergartenhelfer/Kindergartenhelferinnen“ durch den Ausdruck „Kindergartenassistenten/Kindergartenassistentinnen“ ersetzt.

4. Im Schema II, Verwendungsgruppe B, Abschnitt B, wird bei der Beamtengruppe der Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen die Wortfolge „mit absolvierter Akademie für Sozialarbeit oder mit absolvierter Lehranstalt für gehobene Sozialberufe“ durch die Wortfolge „bei Erfüllung der im Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990, LGBl. für Wien Nr. 36/1990, genannten Voraussetzungen“ ersetzt.
5. Im Schema II L, Verwendungsgruppe L 2a 1, wird der Ausdruck „Kindergarteninspektoren/Kindergarteninspektorinnen“ durch den Ausdruck „Pädagogische Regionalleiter/Pädagogische Regionalleiterinnen“ ersetzt.
6. Im Schema II L, Verwendungsgruppe LK, werden der Ausdruck „Horterzieher/Horterzieherinnen“ durch den Ausdruck „Hortpädagogen/Hortpädagoginnen“, der Ausdruck „Kindergärtner/Kindergärtnerinnen“ durch den Ausdruck „Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen“, der Ausdruck „Sonderhorterzieher/Sonderhorterzieherinnen“ durch den Ausdruck „Sonderhortpädagogen/Sonderhortpädagoginnen“ und der Ausdruck „Sonderkindergärtner/Sonderkindergärtnerinnen“ durch den Ausdruck „Sonderkindergartenpädagogen/Sonderkindergartenpädagoginnen“ ersetzt.

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Z 1 bis 3, 5 und 6 mit 1. Oktober 2006,
2. Artikel I Z 4 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Häupl

(MA I – 368/2006.)

Beschluss des Stadtsenates vom 19. September 2006, Pr.Z. 03855-2006/0001-GIF, mit dem der Nebengebührenkatalog 2006 geändert wird

Artikel I

Der Beschluss des Stadtsenates vom 17. Jänner 2006, Pr.Z. 00093-2006/0001-GIF, ABl. der Stadt Wien Nr. 5, zuletzt geändert mit Beschluss des Stadtsenates vom 16. Mai 2006, Pr.Z. 02135-2006/0001-GIF, ABl. der Stadt Wien Nr. 22, wird wie folgt geändert:

1. In der Beilage A – I/III/Allg. wird im Punkt 4 der Betrag „9,83 EUR“ durch den Betrag „9,84 EUR“ ersetzt.
2. In der Beilage A – I/III/Allg. wird im Punkt 19 lit. a in Z 2 und Z 3.1. die Wortfolge „Arbeiter der Autobahnmeistereien und der Bundesstraßenhaltung B und S“ durch die Wortfolge „Arbeiter der Straßenverwaltung“ ersetzt.
3. In der Beilage A – I/III/Allg. wird im Punkt 23
 - a) die Wortfolge „und von Bediensteten der MA 28 (Höchstanzahl 15 Bedienstete) im Winterdienst (1. November bis 31. März)“ durch die Wortfolge „und von Bediensteten der MA 28, die der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost überlassen wurden,“ ersetzt und entfällt
 - b) die Wortfolge „eines Elektrikers der MA 28 – Autobahnmeisterei Kaisermühlen,“.
4. In der Beilage A – I/III/Allg. entfällt im Punkt 25 die Wortfolge „fünf Amtsgehilfen der MA 61/Zentrale für die Dauer ihrer Tätigkeiten in den Registraturen (Der Anspruch auf diese Schmutzzulage endet mit einer allfälligen Übersiedlung der MA 61),“.
5. In der Beilage A – II/IV/Allg. entfällt in Punkt 19 lit. a
 - a) in Z 3, 4 und 5 jeweils der Ausdruck „und Wirtschaftsschaffer“ und wird
 - b) in Z 6 der Beistrich nach dem Ausdruck „Betriebsbedienstete“ durch das Wort „und“ ersetzt und entfällt der Ausdruck „und Wirtschaftsschaffer“.
6. In der Beilage A – II/IV/Allg. wird im Punkt 20 nach der Wortfolge „einer Bediensteten der MA 57“ der Ausdruck „und“ durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „einer beim Fonds Soziales Wien tätigen Dipl. Krankenpflegeperson der Hauskrankenpflege (montags bis freitags zwischen 15.30 Uhr und 20.00 Uhr) und“ eingefügt.
7. In der Beilage E – I/III/28 wird im Punkt 3 die Wortfolge „Bediensteten der Autobahnmeistereien Inzersdorf und Kaisermühlen, sowie“ durch die Wortfolge „Bediensteten der MA 28, die der ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost überlassen wurden, sowie für die Bediensteten“ ersetzt.
8. Nach der Beilage E – I/III/34 wird folgende Beilage E – I/III/35 eingefügt:



- b) bei einer Trauung an Samstagen
– für Bedienstete der Verwendungsgruppe B

pro Trauung	Kz. 973001	149,13 EUR
--------------------	-------------------	-------------------

<p>45 % ÜBERSTUNDENENTGELT 17 % AUFWANDENTSCHÄDIGUNG 5 % TAGESGELD 33 % LEISTUNGSENTGELT</p>

- für Bedienstete der Verwendungsgruppe C, D1 und D

pro Trauung	Kz. 973301	111,60 EUR
--------------------	-------------------	-------------------

<p>44 % ÜBERSTUNDENENTGELT 22 % AUFWANDENTSCHÄDIGUNG 7 % TAGESGELD 27 % LEISTUNGSENTGELT</p>

15. Die Beilage E – II/IV/61 hat zu entfallen.

16. In der Beilage E – II/IV/KAV werden

- a) im Punkt 10 lit. a
 - aa) die Wortfolge „Behindertenzentrum am Nathaniel Freiherr von Rothschild’sche Stiftung für Nervenranke - Neurologischen Zentrums der Stadt Wien – Rosenhügel“ durch die Wortfolge „Behindertenzentrum des KH Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosen-hügel“ und
 - bb) die Wortfolge „für den Ärztlichen Direktor/die Ärztliche Direktorin und die Ärzte/Ärztinnen des Pflegezentrums SMZ Baumgartner Höhe“ durch die Wortfolge „für den Medizinischen Verantwortlichen/die Medizinische Verantwortliche und die Ärzte/Ärztinnen des Pflegezentrums SMZ Baumgartner Höhe“ ersetzt, und wird
- b) im Punkt 35 nach dem Ausdruck „den Verwaltungsdirektoren“ der Ausdruck „und den Administrativen Leitern/Leiterinnen“ eingefügt sowie
- c) im Punkt 44 nach dem Ausdruck „den Technischen Direktor/innen“ der Ausdruck „und dem Leiter/der Leiterin der Technischen Angelegenheiten“ eingefügt.

Artikel II

Es treten in Kraft:

- 1. Art. I Z 1, 5, 11 und 16 mit 1. Jänner 2006,
- 2. Art. I Z 6 mit 1. Februar 2006,
- 3. Art. I Z 12 mit 1. März 2006,
- 4. Art. I Z 2, 3, 7 und 13 mit 1. Mai 2006,
- 5. Art. I Z 4, 8, 9, 14 und 15 mit 1. Juli 2006,
- 6. Art. I Z 10 mit 1. Oktober 2006.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Häupl

Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Wiener Landwirtschaftskammer

Verordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, mit der die Verordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, mit der eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Land- und Forstwirtschaft festgelegt wird, geändert wird

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1 bis 4, 18 Abs. 2 Z 9, 29 Abs. 1 und 30 der Wiener Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992, LGBl. für Wien Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 11/2001, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, mit der eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Land- und Forstwirtschaft festgelegt wird, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 41/2003, in der Fassung der Verordnung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 51/2005, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Anlage I wird folgender Teil III samt Überschrift angefügt:

„Teil III

Bedeutsame Fachgebiete gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 und Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß § 1 Abs. 2 Z 2

- 1. **Bedeutsames Fachgebiet Baumpflege und Baumkontrolle (European Tree Worker)**

1.1. Grundlagen der Baumpflege und Baumkontrolle

- 1.1.1. Kenntnisse:
 - 1.1.1.1. Grundlagen von Wachstum, Funktion, Aufbau, Entwicklung und Altersstadien und Lebensvorgänge von Bäumen
 - 1.1.1.2. natürliche Standortfaktoren und ihre Auswirkung auf Wachstum und Entwicklung von Bäumen
 - 1.1.1.3. Erkennen von Gehölzen im Arbeitsbereich
 - 1.1.1.4. Bedeutung des Natur- und Umweltschutzes für die Baumpflege
- 1.1.2. Fertigkeiten:
 - 1.1.2.1. Ableitung baumpflegerischer Maßnahmen aus den Kenntnissen
 - 1.1.2.2. Bestimmung der normativ geregelten Qualitätsmerkmale gehandelter Bäume
 - 1.1.2.3. Bestimmung wesentlicher Baumschäden, Baumkrankheiten und abiotischer Stressfaktoren



ZINGLBAU GMBH
 Großmarktstraße 20 | 1230 Wien
 T +43(1) 602 65 00 | F DW 22
 office@zinglbau.at | www.zinglbau.at

1.2. Maßnahmen der Baumpflege und Baumkontrolle

1.2.1. Kenntnisse:

- 1.2.1.1. Aufgaben, Ziele und Bereiche der Baumpflege
- 1.2.1.2. nationale bzw. europäische Unfallverhütungsvorschriften zur Ausführung der Baumpflege und Baumkontrolle
- 1.2.1.3. ökonomische und ökologische Kriterien der Baumpflege und Baumkontrolle
- 1.2.1.4. Rechtsfolgen der Baumpflege und Baumkontrolle

1.2.2. Fertigkeiten:

- 1.2.2.1. Ausführung von Baumpflanzungen, Baumfeldverbesserung und -sanierung:
 - Schutz von Bäumen auf Baustellen
 - Großbaumverpflanzungen, Baumfällung
 - Arbeiten im Wurzelbereich
 - Behandlung von Wurzelschäden
 - Behandlung von Rinden- und Holzschäden
 - Schnittmaßnahmen in der Krone, Kronensicherungen
 - Stamm- und Aststabilisierungen
- 1.2.2.2. Erkennen von Baumkrankheiten und -schädlingen sowie Schwächen im Habitus des Baumes
- 1.2.2.3. Bedienen, Warten und Instandhalten der für den Aufstieg in den Baum benötigten Hilfsmittel wie Leitern, Hubsteiger und Material der Klettertechniken
- 1.2.2.4. Baumkontrollmaßnahmen hinsichtlich Gesundheit und Verkehrssicherheit und Durchführung einfacher Baumschadensdiagnosen

1.3. Arbeitssicherheit und rechtliche Grundlagen

1.3.1. Kenntnisse:

- 1.3.1.1. Unfallverhütung und Baustellensicherung
- 1.3.1.2. Gefahrenewertung
- 1.3.1.3. Arbeitsschutz und Arbeitsorganisation
- 1.3.1.4. Soziale Absicherung
- 1.3.1.5. Grundlagen des Arbeitsrechtes
- 1.3.1.6. berufsständische Organisationen

1.3.2. Fertigkeiten:

- 1.3.2.1. Interpretation von Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten
- 1.3.2.2. Interpretation aller einschlägigen Normen (ON und EN) und Vertragsbestandteile, die den Arbeitsbereich Baumpflege und Baumkontrolle betreffen“

2. In der Anlage 2 wird folgender Teil III samt Überschrift angefügt:

„Teil III

Zusatzprüfung zur Facharbeiterprüfung

1. Bedeutsames Fachgebiet Baumpflege und Baumkontrolle (European Tree Worker)

1.1. Prüfungsgegenstände

- 1.1.1. Fachlicher Teil:
 - 1.1.1.1. Grundlagen der Baumpflege und Baumkontrolle
 - 1.1.1.2. Maßnahmen der Baumpflege und Baumkontrolle
- 1.1.2. Allgemeiner Teil:
 - 1.1.2.1. Arbeitssicherheit
 - 1.1.2.2. rechtliche Grundlagen

1.2. Allgemeine Bestimmungen

- 1.2.1. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

1.2.2. Der Prüfungskandidat muss durch eine medizinische Untersuchung nachweisen, dass er körperlich und geistig in der Lage ist, die im Ausbildungsplan beschriebenen Arbeiten durchzuführen.

1.2.3. Nachweis einer Unterweisung in Erster Hilfe als Ersthelfer, Nachweis der Kenntnisse über Gebrauch und Wartung der Motorsäge, ein Jahr praktische Baumpflegerfahrung mit Kletterfertigkeiten und/oder Hubbühnenarbeit

1.2.4. Der Prüfungskandidat stellt die notwendige Ausrüstung und Sicherheitsbekleidung. Diese hat der national geltenden Vorschrift zu entsprechen.

1.3. Theoretische Prüfung (schriftlich und mündlich)

1.3.1. Schriftliche Prüfung:

1.3.1.1. Die Grundlagen der Baumpflege und Baumkontrolle (1.1.1.1) sind durch eine Erkennungsstraße und einen „Multiple Choice“ – Test zu prüfen. Diese Prüfung kann auch in rechnerunterstützter Form erfolgen.

1.3.1.2. Einstündige Klausurarbeit im Gegenstand Maßnahmen der Baumpflege und Baumkontrolle (1.1.1.2) und in allen Gegenständen des allgemeinen Teils (1.1.2).

1.3.2. Mündliche Prüfung:

1.3.2.1. Die mündliche Prüfung (Demonstration) hat jedenfalls im Gegenstand Maßnahmen der Baumpflege und Baumkontrolle (1.1.1.2) zu erfolgen.

1.3.2.2. Die Aufgaben für die mündliche Prüfung sind so zu stellen, dass sie in der Regel in längstens 30 Minuten bewältigt werden können.

1.4. Praktische Prüfung

1.4.1. Fachgespräch:

1.4.1.1. Das Fachgespräch ist vom Prüfungskandidaten im Gegenstand Maßnahmen der Baumpflege und Baumkontrolle (1.1.1.2) zu absolvieren.

1.4.1.2. Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüfungskandidaten festzustellen.

1.4.1.3. Das Fachgespräch hat praxisrelevante Inhalte zu behandeln und ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs durch Schilderung von Situationen oder Problemen zu führen. Hierbei ist auf die Anforderungen der Berufspraxis Bedacht zu nehmen.

1.4.1.4. Die Aufgaben für das Fachgespräch sind so zu stellen, dass sie in der Regel in längstens 30 Minuten bewältigt werden können.

1.4.2. Prüfarbeit:

1.4.2.1. Die Prüfarbeit ist vom Prüfungskandidaten im Gegenstand Maßnahmen der Baumpflege und Baumkontrolle (1.1.1.2) zu absolvieren.

1.4.2.2. Die Prüfarbeit besteht aus der Pflege einer Baumkrone mit Hilfe der Seilklettertechnik oder der Hebebühne. Der Kandidat muss, innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden Zeit, die gekennzeichneten Teile der Baumkrone, die zu schneiden sind, mit der Seilklettertechnik oder Hebebühne erreichen.

1.4.2.3. Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

- Effizienz und Sauberkeit,
- fachgerechte Arbeitsweise,
- fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge und Maschinen,
- Einhalten des vorgeschriebenen Zeitrahmens.

1.4.2.4. Die Prüfarbeit dauert nicht länger als 30 Minuten.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Vorsitzende des paritätisch zusammengesetzten Ausschusses der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle:

Mag. Christian Reindl